OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-000272/13/MK/MV

Datum:
Linz, 1. April 2019

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kitzberger über die Beschwerde des Herrn Mag. pharm. G S G, x, x, vertreten durch H Rechtsanwälte GmbH, x, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems vom 09.01.2018, GZ: SanRB01-3-2017-Sco-Sco, wegen Übertretung des Apothekengesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis behoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor der Verwaltungsbehörde noch zu den Kosten des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems (in der Folge: belangte Behörde) vom 09.01.2018, GZ: SanRB01-3-2017-Sco-Sco, wurde über Herrn Mag. pharm. G S G (in der Folge: Bf) als Konzessionsinhaber der Apotheke zum hl. B Mag. pharm. G S KG, x, x, wegen Übertretung des § 41 Abs. 1 iVm § 4 Abs. 1 Apothekengesetz (ApG) eine Geldstrafe in Höhe von 1.900,00 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe im Ausmaß von 3 Tagen, verhängt.

Dem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zugrunde:

„Als Konzessionsinhaber der Apotheke zum hl. B Mag. pharm. G S KG, x, x haben Sie es unterlassen die Apotheke zum hl B Mag. pharm. G S KG, x, x zumindest in der Zeit von November 2013 bis Dezember 2016 persönlich zu leiten, indem Sie in dieser Apotheke wegen der parallelen faktischen Leitung der T Apotheke OG nur teilweise anwesend waren und zwar dadurch, indem Sie sich wöchentlich abwechselnd in einer der beiden Apotheken zum Dienst eingeteilt haben und somit jede zweite Woche und dreiwöchentlich jeden Freitag und Samstag in der Apotheke zum hl. B Mag. pharm. G S KG nicht anwesend waren.“

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass aus Sicht der belangten Behörde die persönliche Anwesenheit des Apothekenleiters auch die überwiegende physische Anwesenheit bedinge, widrigenfalls die Leitungsfunktion nicht im Sinne der Bestimmung des § 4 Abs. 1 ApG durch den Apothekenleiter wahrgenommen werde. Der Bf habe die faktische Leitung sowohl für die Apotheke zum hl. B Mag. pharm. G S KG als auch für die T Apotheke OG physisch wahrgenommen und sei aus diesem Grunde in der Apotheke „Zum hl. B“ nur teilweise anwesend gewesen und zwar dadurch, dass der Beschuldigte sich wöchentlich abwechselnd in einer der beiden Apotheken zum Dienst eingeteilt habe und somit jede zweite Woche und dreiwöchentlich jeden Freitag und Samstag in der Apotheke „Zum hl. B“ nicht anwesend gewesen sei. Insgesamt sei aus Sicht der erkennenden Behörde diese physische Anwesenheit unzureichend, um den Tatbestand der persönlichen Leistungspflicht zu erfüllen.

I.2. Mit Schriftsatz vom 07.02.2018, eingelangt am 08.02.2018, brachte der Bf innerhalb offener Frist eine Beschwerde gegen den Bescheid vom 09.01.2018 ein und beantragte darin das oben angeführte Straferkenntnis aufzuheben und das gegen den Bf anhängige Verwaltungsstrafverfahren einzustellen, in eventu den Bescheid aufzuheben und die Rechtssache zur Verfahrensergänzung und neuerlichen Entscheidung an die erste Instanz zurückzuverweisen. Weiters wurde die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt.

Begründend brachte der Bf zusammengefasst – mit Verweis auf seine Stellungnahme im erstinstanzlichen Verfahren vom 08.03.2017 – vor, dass das angefochtene Straferkenntnis infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften rechtswidrig sei, insbesondere, was die Sammlung des vollständig rechtlich relevanten Sachverhalts betreffe, dessen rechtliche Würdigung und Begründung ebenfalls unvollständig und widersprüchlich sei, und darüber hinaus das angefochtene Straferkenntnis auch mit inhaltlicher Rechtswidrigkeit behaftet sei.

Es würden die Feststellungen bekämpft, wonach der Bf sowohl in der Apotheke „Zum hl. B“ als auch in der „T Apotheke“ regelmäßig Dienst verrichte, „indem er sich wöchentlich abwechselnd in einer der beiden Apotheken zum Dienst eingeteilt hat“. Diese Feststellung sei unrichtig und könne auch dem Beweisverfahren nicht entnommen werden, auf welcher Grundlage die belangte Behörde zu dieser Feststellung gelange. Auch die Aussage der Zeugin S Ö (19.04.2017), wonach der Bf „ca. 1 bis 2 Tage in der Woche in der T Apotheke anwesend war“, lasse sich nicht mit der Aussage der wöchentlich abwechselnden Dienste in der einen bzw. anderen Apotheke in Einklang bringen.

Der Bf sei täglich in der von ihm geleiteten Apotheke „Zum hl. B“ anwesend, dies sowohl vormittags, als auch nachmittags. Dies betreffe auch den inkriminierten Tatzeitraum von November 2013 bis Dezember 2016.

Die Bereitschaftsdienste der Apotheke „Zum hl. B“ fänden aufgrund einer Verordnung der belangten Behörde örtlich in der „T Apotheke“ statt, diese habe der Bf auch dort verrichtet.
Die Wohnung des Bf befände sich im gleichen Gebäude wie die „T Apotheke“ und sei über die „T Apotheke“ zugänglich. Dass der Bf dort „zu sehen“ sei, hänge mit dem Betreten und Verlassen seiner Wohnung zusammen.
Eine „Dienstverrichtung“ in der „T Apotheke“ durch den Bf sei auch nicht notwendig, zumal die „T Apotheke“ neben dem (verstorbenen) Konzessionär Mag. pharm. T weiters über angestellte Apothekerinnen verfüge.

Durch das bekämpfte Straferkenntnis werde im Ergebnis eine zeitliche und physische Anwesenheitspflicht eines Apothekers in seiner Apotheke statuiert, eine solche lasse sich allerdings dem Gesetz nicht entnehmen.

I.3. Am 12.10.2018 wurde eine mündliche Verhandlung durchgeführt, in welcher der zur Last gelegte Sachverhalt erörtert wurde.

II. Folgender Sachverhalt steht fest:

Die nachstehenden Feststellungen betreffen den verfahrensrelevanten Zeitraum von November 2013 bis Dezember 2016.

Der Bf hatte im betreffenden Zeitraum einen Nebenwohnsitz in der x, x. Der Hauptwohnsitz des Bf befand sich in x, x.

Der Bf war Inhaber der Konzession zum Betrieb der Apotheke „Zum hl. B“ in x, x. Der Bf war außerdem Komplementär der Apotheke zum hl. B Mag. pharm. G S KG. Kommanditisten waren K H, geb. x, und C H, geb. x. Der Gesellschaftsanteil des Bf belief sich bis Mitte des Jahres 2015 auf 25%, danach auf 51% (siehe Firmenbuchauszug vom 31.03.2015; Angaben des Bf in der mündlichen Verhandlung vom 12.10.2018).

Gleichzeitig war der Bf auch zu 75% Gesellschafter der T Apotheke OG in x, x. Die restlichen Anteile von 25% wurden von Mag. pharm. M T gehalten. Im verfahrensgegenständlichen Zeitraum war Mag. pharm. M T Inhaber der Konzession zum Betrieb der T Apotheke OG.

Der Bf hat die Apotheke „Zum hl. B“ als Konzessionsinhaber geleitet. Wöchentlich alternierende Diensteinteilungen, die eine wochenweise Abwesenheit des Bf bedingt hätten, gab es nicht.
Der Bf war für das Apothekenpersonal in der Regel durchgehend telefonisch erreichbar. Wenn der Bf nicht persönlich anwesend war, war eine Vertretung vor Ort.
Jedes dritte Wochenende fuhr der Bf von Donnerstag nach Dienstschluss bis einschließlich Sonntag zu seiner Familie nach I. Auch in diesem Zeitraum war er telefonisch für das Apothekenpersonal erreichbar und war eine Vertretung vor Ort.

Mit Verordnung der belangten Behörde und der Bezirkshauptmannschaft Steyr Land, GZ: SanRB01-37-3-2010 und 2016-77188/2 vom 23.03.2016, wurden die Betriebszeiten und Bereitschaftsdienste der Apotheke „Zum hl. B“ und der „T Apotheke“ festgelegt. In § 2 der genannten Verordnung findet sich zum Bereitschaftsdienst folgende Regelung:

„(1) Die öffentlichen Apotheken in B H, K und W haben außerhalb ihrer Betriebszeiten gemäß § 1 Abs.1 und Abs.2 im wöchentlichen Wechsel von Montag, 08.00 Uhr, bis zum darauf folgenden Montag, 08.00 Uhr, Bereitschaftsdienst im folgenden Turnus zu versehen:

1. Kräuterapotheke, W, x,
2. D Apotheke, B H, x,
3. Apotheke ‚Zum heiligen B‘, K, x,
4. M Apotheke, B H, x,

5. T Apotheke, x, x,

(2) Die Ausführung des Bereitschaftsdienstes der öffentlichen Apotheke 'Zum heiligen B' in x, x, erfolgt am Standort der öffentlichen T Apotheke in x, x.

(3) Zusätzlich zum Turnusbereitschaftsdienst gemäß Abs. 1 hat Bereitschaftsdienst bei geöffneter Apotheke:
- die T Apotheke in x an Werktagen von Montag bis Freitag von 12.00 bis 14.00 Uhr, [...]"

Die Apotheke „Zum hl. B" war von Montag bis Freitag von 12:00 bis 14:00 Uhr geschlossen. In dieser Zeit verrichtete der Bf in der Regel den Bereitschaftsdienst von 12:00 bis 14:00 Uhr gemäß § 2 Abs. 3 der oben genannten Verordnung in der „T Apotheke". Auch die Bereitschaftsdienste am Wochenende verrichtete der Bf in der „T Apotheke".

Eine darüber hinausgehende Tätigkeit des Bf in der „T Apotheke" konnte im Ermittlungsverfahren nicht festgestellt werden.

III. Beweiswürdigung:

Das Verwaltungsgericht hat Beweis aufgenommen durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, GZ: SanRB01-3-2017, und Durchführung einer öffentlich mündlichen Verhandlung am 12.10.2018, in der der Bf, sowie die Zeuginnen V S und B T einvernommen wurden.

Der verfahrensgegenständliche Tatvorwurf, dass der Bf sich wöchentlich abwechselnd zum Dienst in der „T Apotheke" und in der Apotheke „Zum hl. B" eingeteilt hätte, gründet auf einer schriftlichen Anzeige des Herrn C H vom 19.01.2017, der Einvernahme des Herrn C H am 29.03.2017 durch die belangte Behörde sowie der Einvernahme von Frau S Ö durch die belangte Behörde am 19.04.2017.

Wie von der belangten Behörde im verfahrensgegenständlichen Bescheid bereits angemerkt, kommt – aufgrund von privatrechtlichen Auseinandersetzungen zwischen dem Bf und C H – dessen Aussage verminderte Beweiskraft zu. Es ist auch nicht nachvollziehbar auf welche Wahrnehmungen C H seine Aussage stützt, weil er weder in der Apotheke „Zum hl. B" noch in der „T Apotheke" angestellt war.

Die Zeugin S Ö war von April bis November 2013 Vollzeit in der Apotheke „Zum hl. B" angestellt, danach war sie in der „T Apotheke" beschäftigt. Die Zeugin behauptet, dass der Bf in beiden Apotheken (Apotheke „Zum hl. B" bzw. „T Apotheke") der „Chef und Ansprechpartner" war. Weiters gibt sie zum persönlichen Dienstplan des Bf an, dass sich der Bf abwechselnd eine Woche in der „T Apotheke"

zum Dienst eingeteilt haben soll und eine Woche in der Apotheke „Zum hl. B“, den Mittagsdienst habe er immer in der „T Apotheke“ verrichtet.
Die Zeugin war im verfahrensgegenständlichen Zeitraum in der „T Apotheke“ angestellt, weshalb auch nur ihre Aussage betreffend den Gegebenheiten in der „T Apotheke“ als glaubwürdig und verlässlich gewertet werden können.

Die in der mündlichen Verhandlung einvernommene Zeugin B T war seit 2009 bis Mai 2015 Vollzeit, ab November 2016 ist sie im Ausmaß von 12 Wochenstunden in der Apotheke „Zum hl. B“, die Zeugin V S ist seit November 2013 Vollzeit in der Apotheke „Zum hl. B“ beschäftigt.

Betreffend der physischen Anwesenheit des Bf in der Apotheke „Zum hl. B“ gab Verena Schubert an, dass der Beschuldigte jedenfalls regelmäßig in der Apotheke anwesend gewesen sei, ein wöchentlich signifikantes Alternieren der Anwesenheit sei ihr nicht in Erinnerung, ausschließen könne sie, dass der Beschuldigte im Laufe einer Woche gar nicht in der Apotheke „Zum hl. B“ anwesend gewesen sei.
Birgit Thuner gab ebenfalls an, dass der Bf im Normalfall täglich in der Apotheke anwesend war, einen fixen Wochenrythmus habe es jedenfalls nicht gegeben.

Dass sich die beiden Zeuginnen nicht mehr an die genaue Anwesenheit des Bf in der Apotheke „Zum hl. B“ erinnern konnten, ist nachvollziehbar, lag der Tatzeitraum bereits zum Zeitpunkt ihrer Vernehmung mehr als zwei Jahre zurück. Glaubwürdig konnte von den Zeuginnen B T und V S allerdings dargelegt werden, dass es kein wöchentlich signifikantes Alternieren der Abwesenheit des Bf gab und der Bf praktisch durchgehend für die Apothekenmitarbeiter telefonisch erreichbar war.

Übereinstimmend waren die Aussagen der Zeuginnen S und T im Wesentlichen auch betreffend der Leitung der Apotheke „Zum hl. B“.
Die Zeugin S gab – unter anderem – dazu wörtlich an: „Den Mitarbeitern der Apotheke war jedenfalls klar, wer diese als Chef leitet nämlich, der Beschuldigte“.

Hinsichtlich des Mittagsdienstes, des Bereitschaftsdienstes und auch der Abwesenheit alle drei Wochen – von Donnerstag nach Dienstschluss bis Sonntag – stimmen alle Zeugenaussagen und auch die Angaben des Bf überein.
Insgesamt ist festzustellen, dass sich vor allem aufgrund der glaubwürdigen und schlüssigen Angaben der Zeuginnen T und S der Vorwurf der wöchentlich alternierenden Diensteinteilung und der faktisch parallelen Leitung der „T Apotheke“ als nicht richtig erwiesen hat.

IV. Rechtliche Beurteilung:

IV.1. Gesetzliche Grundlagen:

IV.1.1. Die hier maßgeblichen Bestimmungen des Apothekengesetzes und der Apothekenbetriebsordnung 2005 lauten (auszugsweise):

Apothekengesetz

„Leitung

§ 4 (1) Eine öffentliche Apotheke ist durch den Konzessionsinhaber, Pächter oder Leiter (§§ 17a und 17b) zu führen. Die Leitung ist persönlich auszuüben.

(2) Der Pächter oder Leiter (§§ 17a und 17b) einer öffentlichen Apotheke muß denselben Bedingungen entsprechen, welche für die Erlangung der Berechtigung zum selbständigen Betrieb einer öffentlichen Apotheke vorgesehen sind.

Strafen

§ 41 (1) Wer den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder einer auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnung zuwiderhandelt, begeht, wenn die Tat nicht mit gerichtlicher Strafe bedroht ist, eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 4 360 Euro zu bestrafen.

(2) Die Geldstrafen fließen dem Wohlfahrts- und Unterstützungsfonds der Pharmazeutischen Gehaltskasse für Österreich zu.“

Apothekenbetriebsordnung 2005

„Apothekenleitung

§ 2. (1) Die Leitung einer öffentlichen Apotheke ist vom verantwortlichen Leiter/von der verantwortlichen Leiterin persönlich auszuüben. Die Apothekenleitung ist im Rahmen eines Volldienstes zu versehen.

(2) Dem Leiter/der Leiterin steht die uneingeschränkte Leitung in allen Angelegenheiten, die der Betrieb mit sich bringt, zu. Vereinbarungen, durch die sein/ihr Leitungsrecht eingeschränkt wird, sind hinsichtlich der ihm/ihr nach den apothekenrechtlichen Bestimmungen zukommenden Befugnisse und Verpflichtungen ohne rechtliche Wirkung.

(3) Der Leiter/die Leiterin einer Apotheke trägt die pharmazeutisch-fachliche Verantwortung für den gesamten Apothekenbetrieb, unbeschadet der pharmazeutisch-fachlichen Eigenverantwortung der anderen im Apothekenbetrieb tätigen Apotheker/Apothekerinnen, insbesondere auch die Verantwortung dafür, dass

1. die ordnungsgemäße Arzneimittelversorgung der Bevölkerung gesichert ist,
2. die apotheken- und arzneimittelrechtlichen Vorschriften und sämtliche andere die Apotheke betreffenden Gesetze und Verordnungen eingehalten werden,
3. den allgemeinen Geboten der Hygiene und der pharmazeutischen Wissenschaft entsprochen wird,
4. den Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen alle für die Ausübung ihres Berufes wesentlichen Informationen nachweislich zur Kenntnis gebracht werden und

5. die von der Österreichischen Apothekerkammer gemäß § 26 Apothekerkammergesetz 2001 erlassenen Leitlinien zur Qualitätssicherung eingehalten werden.

(4) Bei Verhinderung des Apothekenleiters/der Apothekenleiterin ist die Apotheke von einem/einer geeigneten, gemäß § 17b Apothekengesetz bestellten Vertreter/Vertreterin persönlich zu leiten, dem/der für die Dauer der Vertretung die Rechte und Pflichten des Apothekenleiters/der Apothekenleiterin zu übertragen sind."

IV.1.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beurteilt den dargestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:

§ 4 Abs. 1 ApG bestimmt, dass eine öffentliche Apotheke durch einen Konzessionsinhaber, Pächter oder Leiter zu führen ist und diese Leitung persönlich auszuüben ist.

Von einer persönlichen Leitung der Apotheke im Sinne des § 4 Abs. 1 ApG ist auszugehen, wenn der Leiter seine Leitungskompetenz selbst wahrnimmt und er die wesentlichen Betriebsvorgänge durch eigenes Handeln oder durch seine Entscheidungen und Anweisungen maßgeblich bestimmt sowie den Betrieb laufend überwacht. Dazu gehört auch die Aufsicht über die Apothekenmitarbeiter.

Die persönliche Leitung der Apotheke verlangt zwar keine ununterbrochene Anwesenheit des Leiters, allerdings muss er über die Aufsichtspflicht hinaus kurzfristig für die Apothekenmitarbeiter erreichbar sein (Erläuterungen zur Novelle BGBl. Nr. 96/1993, RV 760 XVIII. GP).

Sinn und Zweck des § 4 ApG ist es, durch die enge Bindung des selbständigen Apothekers an seine Apotheke das Verantwortungsbewusstsein des Apothekers an seine Apotheke zu fördern, das notwendige Vertrauensverhältnis zu Arzt und Patient sicherzustellen und vor allem eine optimale Arzneimittelversorgung sicherzustellen.

Diese umfassende Aufgabenwahrnehmung und Verantwortung im Sinne des § 4 ApG bedingt zwar eine überwiegende Anwesenheit des Leiters in der Apotheke, eine durchgehende Anwesenheitspflicht lässt sich aber weder aus dem Gesetzeswortlaut noch aus den Erläuterungen dazu ableiten.
Es ist auch zu berücksichtigen, dass beinahe jede Leitungsverpflichtung – wie auch, die einer Apotheke – mit Terminen außerhalb des Standortes verbunden ist. Die Aussagen der in der mündlichen Verhandlung einvernommen Mitarbeiterinnen der Apotheke „Zum hl. B" als Zeugen lässt keinen Zweifel an der Wahrnehmung der Leitungsfunktion dieser Apotheke durch den Bf. Die Anwesenheiten des Bf in der „T Apotheke" waren zudem partiell dem Betrieb der Apotheke „Zum hl. B" zuzuordnen.

Der belangten Behörde ist insoweit beizupflichten, als es – vor dem Hintergrund der Kriterien des § 2 Abs. 3 Apothekenbetriebsordnung 2005 – in Bezug auf die Ausübung der Leitungsfunktion trotz umgehender Erreichbarkeit, etc., (auch) Grenzen hinsichtlich der Abwesenheit in der Apotheke geben muss. Der dem Straferkenntnis zugrunde liegende Tatvorwurf der regelmäßigen wöchentlichen Abwesenheit des Bf hat sich im gegenständlichen Verfahren jedoch nicht bestätigt. Insbesondere konnte nicht festgestellt werden, dass der Bf der Leitungsfunktion der Apotheke „Zum hl. B“ deshalb nicht nachkam, weil er diese Funktion de facto bei der „T Apotheke“ ausgeübt hätte. Vielmehr hat sich gezeigt, dass der Bf die Apotheke „Zum hl. B“ als Konzessionsinhaber leitet und die damit verbundene Verantwortung auch wahrnimmt.

Die Abwesenheit des Bf alle drei Wochen im Ausmaß von eineinhalb Werktagen (Freitag und Samstag) führt noch nicht zu einer Unterbrechung der persönlichen Leitung im Sinne des § 4 Abs. 1 ApG. Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang, dass der Bf selbst in dieser Zeit für die Mitarbeiterinnen der Apotheke „Zum hl. B“ telefonisch durchgehend erreichbar war.

Aus all diesen Gründen war der vorliegenden Beschwerde gemäß § 50 VwGVG stattzugeben, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren nach § 45 Abs. 1 Z 1 VStG erster und zweiter Fall einzustellen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die

Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kitzberger